

2471/J XX.GP

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde  
an die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten  
betreffend fehlende gesetzliche Grundlage der Rechtschreibreform  
Am 1 . Juli 1 996 ist in Wien zwischen VertreterInnen deutschsprachiger Länder und Ländern  
mit deutschsprachigen Minderheiten mittels einer ``Gemeinsamen Absichtserklärung`` die  
Durchführung einer Rechtschreibreform und deren Inkrafttreten mit 1 .8. 1998 vereinbart  
worden.

Unterrichtsministerin Elisabeth Gehrer hat in einer Anfragebeantwortung an die Grünen  
(2057/AB) darauf hingewiesen, daß es sich bei der ``Gemeinsamen Absichtserklärung`` zur  
Neuregelung der deutschen Rechtschreibung zwischen den deutschsprachigen Ländern um  
``eine politische Absichtserklärung maßgeblicher Stellen``, handle. Weiters schreibt die  
Unterrichtsministerin: ``Da es sich um keinen gesetzesändernden und gesetzesvertretenden  
Staatsvertrag handelt, bedarf es deshalb auch keiner gesetzlichen Grundlagen. Diese  
Absichtserklärung wurde im Rahmen der nichthoheitlichen Verwaltung als gegenseitige  
Absichtserklärung (memorandum of understanding) ohne stringente Rechtswirkung  
abgeschlossen. Aus Sicht des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes handelt es sich bei  
der gesprochenen wie bei der geschriebenen Sprache um einen gesellschaftlichen  
Konventionsbereich, auf den zwar das Recht verweist, der aber nicht im Detail vom Recht zu  
regeln ist.`` Und weiter schreibt sie: ``Wie das Regelwerk von 1901/1902 wird auch die neue  
amtliche Rechtschreibung lediglich für diejenigen Institutionen, für die der Staat in dieser  
Hinsicht Regelungskompetenz besitzt, verbindlich sein. Das sind einerseits die Schulen und  
andererseits die Behörden.``

Laut Vortrag von Unterrichtsministerin Gehrer an den Ministerrat vom 22. Juni 1995, GZ  
30.001/20-V/E/95 und vom 4. Juni 1996, GZ 30.001/25-V/E/96 soll die rechtliche  
Verbindlicherklärung nicht durch Gesetz, sondern im wesentlichen durch Erlässe bzw. im  
Schulbereich zusätzlich auch durch Änderungen von Verordnungen erfolgen. Gedacht ist also  
nur an Rechtsakte der Verwaltung. Nach Art 1 8 Abs 1 B-VG darf aber die ``gesamte staatliche  
Verwaltung . . . nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden``, und eine gesetzliche Grundlage  
für die Einführung der neuen Rechtschreibregeln ist bisher nicht ergangen.

Im ``Journal für Rechtspolitik``, Jahrgang 5, Heft 1 , 1997 folgert daher Dr. Dieter Kolonovits  
vom Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien: ``Zusammenfassend kann  
gesagt werden, daß Art 1 8 Abs 1 B-VG gebietet, die Rechtsform des Gesetzes zu wählen,  
sollen die neuen Rechtschreibregeln für den Bereich der Amtssprache in der hoheitlichen  
Verwaltung verbindlich gemacht werden.`` (Dieter Kolonovits: Staatssprache und  
Rechtschreibreform, a.a.O. S 10)

Und Dieter Kolonovits kommt weiter unten zum Ergebnis:

``Wenn die politische Absicht besteht, die neuen Regeln für die Staatssprache für rechtlich verbindlich zu erklären, müßten folgende Punkte beachtet werden: Art 8 B-VG hebt die `deutsche Sprache` in Verfassungsrang und läßt eine Weiterentwicklung durch den Sprachgebrauch jedenfalls zu. Soll aber die deutsche Staatssprache in eine bestimmte Richtung rechtlich verbindlich festgelegt werden, so kann dies nur durch Rechtsakte der zuständigen Organe erfolgen.'' - Unerheblich ist dabei, ob es sich dabei ``bloß`` um eine Änderung von etwas mehr als 400 Wörtern, wie es die geplante Rechtschreibreform vorsieht, oder ob es sich dabei um eine umfassendere Änderung etwa in Richtung der gemäßigen Kleinschreibung handelt.

Kolonovits schlägt daher eine Regelung durch den Bundesverfassungsgesetzgeber vor und zwar durch eine `Ergänzung des Art 8 B-VG in dem Sinn, daß zu einer Ausführung des Begriffes `deutsche Sprache` durch Bundesgesetz ermächtigt wird. Die Rechtschreibreform könnte dann durch Bundesgesetz (bzw einem diesem gleichzuhaltenden Staatsvertrag in Gesetzesrang) beschlossen werden. Rechtsakte der Verwaltung könnten auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden und es wäre den Anforderungen des Art 1 8 Abs 1 B-VG Genüge getan.'' (Kolonovits: Staatssprache und Rechtschreibreform, a.a.O. S 14)

``Damit wäre - über den konkreten Anlaß hinaus - der Rechtssicherheit gedient und auch für die Zukunft Vorsorge getroffen; insb wäre jedenfalls sichergestellt, daß die Änderungen einheitlich auch für die Staatssprache als `Landessprache` in den einzelnen Ländern gelten würden'', schließt Kolonovits. (Kolonovits: Staatssprache und Rechtschreibreform, a.a.O. S 14).

Folgt man dieser Argumentation, so scheint zumindest eines klar: Mittels Erlaß, selbst wenn diese Vorgangsweise verfassungskonform wäre, sind die obersten Bundesorgane nicht bindbar, da sie nicht weisungsgebunden sind. Der Bundespräsident, der Bundeskanzler, die Unterrichtsministerin etc. können sich weiterhin der alten Rechtschreibung bedienen. Dasselbe gilt für die Gerichte, die in der Ausübung ihres Amtes ja unabhängig sind. Und schließlich sind auch nur weisungsgebundene Bundesorgane auf die neue Rechtschreibung verpflichtbar, die Länderorgane können weiterhin die alte Rechtschreibung verwenden. Für ein Rechtschreib-Tohuwabohu wäre also gesorgt. Und die Schülerinnen und Schüler wären gezwungen, sich in diesem Tohuwabohu zurechtzufinden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

**ANFRAGE:**

- 1) Ist Ihnen der Artikel ``Staatssprache und Rechtschreibreform`` bekannt?
- 2) Teilen Sie die Rechtsauffassung, wie er in diesem Artikel zum Ausdruck gebracht wird? Teilen Sie insbesondere die Rechtsauffassung, daß die Einführung einer neuen Rechtschreibung nicht auf dem Erlaßwege, sondern nur über die Befassung des Gesetzgebers, also des Parlamentes erfolgen kann?

- 3) Wenn ja: Bis wann ist mit einer Befassung des Parlamentes zu rechnen? Wenn er die neue verwendet: Wird er diese nur bei offziellen Anlässen verwenden, privat aber weiterhin die alte pflegen?
- 5) Wird Unterrichtsministerin die alte oder die neue Rechtschreibung verwenden? Wenn sie die neue verwendet: Wird sie die neue nur bei offziellen Anlässen verwenden, privat aber weiterhin die alte pflegen?
- 6) Wir die Ministerin die Schulen anweisen, in Zukunft etwas weniger Wert auf die Rechtschreibung zu legen? Wird sie die LehrerInnen insbesondere zu einer Rücksichtnahme in jenen Bereiche aufrufen, in denen die Rechtschreibung geändert wurde, denn immerhin sind die SchülerInnen täglich außerhalb der Schule in allen Publikationen etc. mit der alten Rechtschreibung konfrontiert und daher zum Teil wohl zu Recht verwirrt und verunsichert?